

Assenheimer Karnevalsgesellschaft

„Verein Humor“ 1914 e.V.



VEREINSSATZUNG

In der Fassung der 3. Änderung durch
die Mitgliederversammlung am 26. April 2024



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Assenheimer Karnevalsgesellschaft Verein Humor 1914 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hess. eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niddatal.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.
4. Der Verein ist Mitglied der Interessengemeinschaft Rheinischer Karneval und des Bundes Deutscher Karneval.

§ 2 Dauer

Die Dauer des Vereins ist nicht bestimmt, sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege karnevalistischen Brauchtums, insbesondere die Jugend für diese Art des Humors zu interessieren sowie unter den Mitgliedern den geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung während eines halben Jahres seinen Beitrag nicht entrichtet oder wenn es den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig.
4. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, ausscheidende Mitglieder erhalten keine Rückvergütung ihrer Beiträge.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind wahlberechtigt.
2. Die Mitglieder sind ferner berechtigt Anträge aller Art zu unterbreiten sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln;



- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit im oder für den Verein erlassene Vorschriften und Hausordnungen bzw. Weisung durch den Vorstand oder dritte Personen zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand;
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden,
zwei gleichberechtigten Vertretern,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Präsidenten des Elferrates
und
fünf Beisitzern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von DM 1.000,- und bei Abschluss von Dienstverträgen die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich ist.
Bei Rechtsgeschäften unter DM 1.000,- können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.
Für Grundstückskaufverträge ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;



- c) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Einzelnen zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die volljährig sind.

Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Die jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wählen eine(n) Sprecher(in), der dem Vorstand beratend zur Seite steht.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen wird; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.
4. Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr des Vereins und des Vorstandes zu vermitteln, insbesondere Beschlüsse auszuführen und die Urkunden in ihrem Namen zu vollziehen.
5. Die Kassengeschäfte liegen dem Schatzmeister ob.
Er ist zur Empfangnahme von Geldern berechtigt.



§ 13 Auslagen

Die Geschäfte des Vorstandes werden durch die Vorstandsmitglieder unentgeltlich geführt, bare Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Der Mitgliederversammlung liegt ob:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Prüfung und Abnahme der Rechnungslegung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Diese sind berechtigt, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesonderten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Aushangkasten der AKG am Bürgerhaus Assenheim, Hauptstraße 2 und der Veröffentlichung in der „Wetterauer Zeitung“ bekannt gegeben.

Die Frist beginnt mit dem öffentlichem Aushang im Aushangkasten der AKG am Bürgerhaus Assenheim.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.



§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

3. Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher, stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Assenheimer Karnevalsgesellschaft „Verein Humor“ 1914 e.V.



6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins - Vermögens

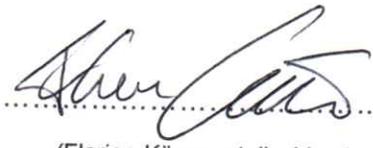
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niddatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

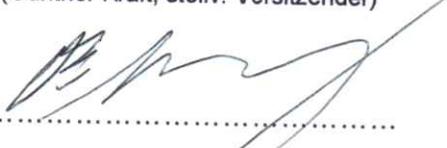
Niddatal-Assenheim, 26.04.2024

Der Vorstand:

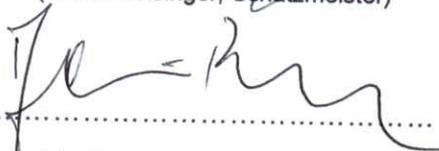

.....
(Bernd Siegmann, Erster Vorsitzender)

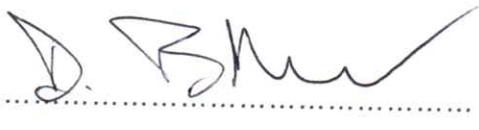

.....
(Gunther Kraft, stellv. Vorsitzender)

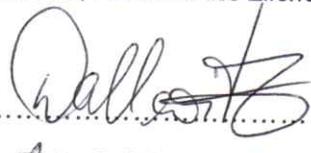

.....
(Florian Künze, stellv. Vorsitzender)

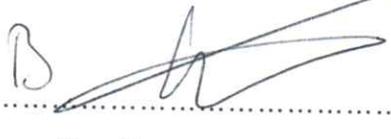

.....
(Frank Meisinger, Schatzmeister)


.....
(Ira Huhn, Schriftführerin)


.....
(Achim Bohn, Präsident des Elferrates)


.....
(Dominik Börner, Beisitzer)


.....
(Dieter Dalwitz, Beisitzer)


.....
(Bernd Interthal, Beisitzer)


.....
(Mike Pietzonka, Beisitzer)


.....
(Mario Semmel, Beisitzer)